

An die Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses

Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP I / 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24. März 2009

Neufestsetzung der einmaligen Zuschüsse und wiederkehrenden Beihilfen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und junge Erwachsene in betreuten Wohnformen außerhalb des Elternhauses nach dem Sozialgesetzbuch VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, einmalige Zuschüsse und wiederkehrende Beihilfen für Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen sowie für junge Volljährige in betreuten Wohnformen außerhalb des Elternhauses auf Antrag künftig wie folgt zu gewähren:

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse im Bereich des SGB VIII	
Einmalige Leistungen	Beihilfe maximal
Grundausrüstung für Bekleidung bedarfsorientiert bis Maximalbetrag	307,00 €
Einschulung	200,00 €
Taufe	150,00 €
Kommunion	250,00 €
Konfirmation	270,00 €
Schulentlassung / Eintritt ins Berufsleben	250,00 €
Verselbständigung bedarfsorientiert bis Maximalbetrag	1.025,00 €
Wiederkehrende Leistungen	
Klassenfahrten	10,00 € / Tag max. 8 Tage/Jahr
Ferien- und Urlaubsbeihilfe	Einzelfallprüfung
Weihnachtsbeihilfe ohne Antrag auszahlbar im Dez. d.J.	37,00 €

Über die Gewährung für sonstige Bedarfe oder abweichende Beträge ist im Einzelfall zu entscheiden.
 Abweichende Regelungen vorhandener Hauptkostenträger sind zu berücksichtigen.
 Bereits im Rahmen der Entgeltvereinbarung berücksichtigte Leistungen schließen eine weitere Gewährung von Beihilfen/Zuschüssen aus.

Begründung:

Wird Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses gewährt, so ist gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. Neben den laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfes können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Gleiches gilt gemäß § 41 SGB VIII auch bei Hilfen für junge Volljährige in betreuten Wohnformen außerhalb des Elternhauses.

Die letzte, alle Hilfearten betreffende Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zu Anlass und Höhe einmaliger Beihilfen erfolgte am 24.01.2002. In seiner Sitzung am 03.02.2009 wurde im Rahmen der mit dem Rhein-Kreis Neuss getroffenen Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Vollzeitpflege die analoge Anwendung der Richtlinien des Rhein-Kreis Neuss zur Vollzeitpflege beschlossen. Dies hat, wie in der entsprechenden Beratungsvorlage dargelegt, die Erhöhung der Beträge für einmalige Zuschüsse und wiederkehrende Beihilfen in der Vollzeitpflege zur Folge.

Zur Wahrung der Gleichbehandlung im Rahmen der Erziehungshilfen außerhalb des Elternhauses ist daher die entsprechende Erhöhung der Beihilfesätze angezeigt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Einrichtungen der Jugendhilfe bei entsprechendem Bedarf auf Antrag künftig einmalige Zuschüsse und wiederkehrende Beihilfen entsprechend der nachfolgenden Gegenüberstellung zu gewähren:

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse im Bereich des SGB VIII		
Einmalige Leistungen	Beihilfe maximal	
	JHA-Beschluss vom 24.01.2002	neue Sätze
Einrichtungsbeihilfe (nur bei Vollzeitpflege)	bis zum Dreifachen des maßgeblichen Pflegesatzes: z.Zt. 1.329€ / 1.524€ / 1.854€	1.500,00 €
Grundausrüstung für Bekleidung bedarfsorientiert bis Maximalbetrag	255,00 €	307,00 €
Einschulung	180,00 €	200,00 €
Taufe	105,00 €	150,00 €
Kommunion	205,00 €	250,00 €
Konfirmation	230,00 €	270,00 €
Schulentlassung / Eintritt ins Berufsleben	205,00 €	250,00 €
Verselbständigung bedarfsorientiert bis Maximalbetrag	1.025,00 €	1.025,00 €
Wiederkehrende Leistungen		
Klassenfahrten	7,00 € / Tag max. 7 Tage/Jahr	10,00 € / Tag max. 8 Tage/Jahr

Ferien- und Urlaubsbeihilfe - bei Vollzeitpflege ohne Antrag auszahlbar im Juli d.J.; - bei stationären Hilfen und sonstigen betreuten Wohnformen auf Antrag in variabler Höhe auch nach pädag. Bedarf	230,00 € Einzelfallprüfung	230,00 € Einzelfallprüfung
Weihnachtsbeihilfe ohne Antrag auszahlbar im Dez. d.J.	entsprechend Sozialhilfe- zuwendung, z.Zt. 31,00 €	37,00 €
Über die Gewährung für sonstige Bedarfe oder abweichende Beträge ist im Einzelfall zu entscheiden. Abweichende Regelungen vorhandener Hauptkostenträger sind zu berücksichtigen. Bereits im Rahmen der Entgeltvereinbarung berücksichtigte Leistungen schließen eine weitere Gewährung von Beihilfen/Zuschüssen aus.		

Lösung:

siehe Beschlussvorschlag

Kosten/Deckung:

Die Mehrkosten aufgrund der Erhöhung der Beihilfesätze werden sich jährlich auf schätzungsweise maximal 500 € belaufen, die Mittel stehen im Produkt 060 010 010 zur Verfügung.

Personalaufwand:

./.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete